



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag].

Neustadt o/s., den 27. Juli.

Preis 2 Mark pro Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

**Bekanntmachung**, den Remonte-Ankauf pro 1882 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 28. August in Pleß, den 29. August in Lublitz, den 30. August in Ost.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensezer vom Ankauf ausgeschlossen und wird es sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfeneu Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 6. März 1882.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.  
gez. v. Rauch. Gr. v. Klinkowstroem.

Obwohl ich erst durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. August v. J. — Amtsblatt Stück 33 Seite 230 — wiederholt in Erinnerung gebracht habe,

daß Personen aus Kreisen, die nicht zu den Grenzkreisen gehören, und welche nicht im dreimeiligen Grenzbezirk wohnen, Legitimationscheine zur Reise nach Rußland überhaupt nicht erhalten können, ist es in der letzteren Zeit dennoch von Neuem vorgekommen, daß Bewohner aus einigen Binnenkreisen die gedachte Legitimationscheine nachgesucht und theilweise auch erhalten haben. Es waren dies vorwiegend Personen, die nur auf kurze Zeit nach dem Wallfahrtsorte Czestochau in Polen gereist sind und welche ihre Anträge damit begründet haben, daß sie von ihren Heimathsbehörden die diesbezüglichen Atteste mit der Weisung erhalten hätten, auf Grund der letzteren bei einem der Grenzlandrathsämter den zum Uebertritt über die Grenze erforderlichen Legitimationschein nachzusuchen.

Da hiernach angenommen werden kann, daß die bestehenden Paßbestimmungen den mit der Ausstellung von Paßlegitimationsattesten u. betrauten Ortspolizeibehörden noch immer unbekannt sind, nehme ich aus Vorstehendem Veranlassung, die nachstehende Amtsblatt-Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 15. August 1877 hiermit nochmals in Erinnerung zu bringen, spreche aber die Erwartung aus, daß dieselbe in Zukunft von den Orts- und Polizeibehörden des Bezirks aufs Sorgfältigste beachtet werden wird, widrigenfalls ich mich genöthigt sehen würde, etwaige fernere Verstöße gegen dieselbe ernster zu rügen.

Oppeln, den 30. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Die immer noch vorkommenden Fälle einer Nichtbeachtung der Bestimmungen, welche hinsichtlich der zum Eintritt in das Russische Reich erforderlichen Reiselegitimationen bestehen, und die daraus für die dahin Reisenden entstehenden Verlegenheiten veranlassen uns, nochmals — wie schon in unseren